

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 10.11.2020

zur 4. Änderung

**der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst
vom 31.10.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 1 und 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 05. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst vom 31.10.2006 (bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.10.-15.11.2006 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet), zuletzt geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Sendenhorst vom 08.07.2014 (bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.07.-01.08.2014 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssatzung enthält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser besteht aus 11 Mitgliedern.

Art. 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 10.11.2020

gez. Reuscher
Bürgermeisterin